

GELD PORTFOLIO

PROMOTION

Beim Spekulieren mit Kryptowährungen wie Bitcoin wird auf die steuerlichen Aspekte oft vergessen – ein Fehler, der teuer werden kann.

STEUERFALLE

VON ROBERT PRAZAK

Kryptowährungen sind für manche Anleger eine Alternative geworden – trotz der enormen Risiken. Vor Kurzem hat eine Umfrage unter Brokern und Fondsanbietern sogar ergeben, dass jeder Fünfte in den Handel mit Bitcoin, Ethereum & Co. einsteigen will. Kleinanleger lassen allerdings einen Aspekt außer Acht, der teuer werden kann: die steuerliche Behandlung. Die Grazer Steuerberaterin Natalie Enzinger ist auf Kryptogeld spezialisiert: „Bei Kryptowährungen gibt es in der Regel keinen besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent, wie beispielsweise bei Aktien und Anleihen.“ Im Steuerrecht wird der Kauf und Verkauf von Kryptowährungen im Privatbereich derzeit wie Gold behandelt. Langfristig könnte es zwar Regelungen wie für Aktien geben, im Moment ist aber besondere Vorsicht angebracht.

Folgende Punkte sollten beachtet werden, um nicht eine böse Überraschung seitens der Finanzbehörden zu erleben:

Jahresfrist: „Wenn ich die Kryptowährung mehr als ein Jahr behalte und nicht gegen andere Kryptowährungen tausche und auch nicht als Zahlungsmittel gegen Waren und Dienstleistungen verwende, ist ein möglicher Gewinn nach dieser Jahresfrist steuerfrei“, erklärt Enzinger. Innerhalb der Jahresfrist müssen Gewinne in der Einkommensteuererklärung als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften besteuert werden, also in Abhängigkeit des jeweiligen anzuwendenden progressiven Einkommensteuertarifs mit bis zu 55 Prozent.“

Trading: „Auch beim Traden in andere Kryptowährungen, etwa von Bitcoin in Ethereum, handelt es sich um einen steuerpflichtigen Tausch, sofern die hingeebene Kryptowährung kürzer als ein Jahr gehalten wird“, warnt Enzinger. Es darf also nicht nur die Euro-Seite beachtet werden – das Traden in eine andere Kryptowährung ist steuerlich wie ein Verkauf zu betrachten, selbst wenn kein Euro dabei verdient wurde. „Erst wenn ich Bitcoin ein Jahr liegen lasse, könnte ich sie danach steuerfrei traden.“

Freigrenze: Für steuerpflichtige Spekulationseinkünfte gibt es eine Freigrenze von 440 Euro pro Kalenderjahr. Macht also jemand weniger Gewinn als diese 440 Euro, müssen die Einkünfte nicht versteuert beziehungsweise auch nicht in der Steuererklärung angegeben werden. Liegen Einkünfte aus einem Dienstverhältnis vor, dann gilt zudem der Veranlagungsfreibetrag von 730 Euro. Wird mit dem Traden nicht mehr als ein solcher Gewinn pro Jahr erzielt, müssen diese Einkünfte nicht versteuert werden.



Natalie Enzinger

Wie geht es weiter? Finanzbehörden haben das Thema derzeit noch nicht am Radar, aber das müssen sie auch gar nicht, meint Natalie Enzinger. „Die Finanzverwaltung hat ja keinen Stress, sie kann bis zu zehn Jahre rückwirkend prüfen.“ Und wenn es beispielsweise in sechs Jahren neue Blockchain-Analysetools gibt, kann noch immer geprüft werden.